



# **Satzung des Vereins der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben. Er ist Mitglied im „Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Sachsen – Anhalt e.V.“.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsarbeit an der Fachschule für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft für die Ausprägung eines umfassenden Wissens der Schüler. Der Verein stellt sich weiter zur Aufgabe, den kollegialen und freundschaftlichen Kontakt der Absolventen untereinander sowie zur Schule und ihrem Lehrkörper zu fördern, die Kenntnisse seiner Mitglieder zu vertiefen, Neues kennenzulernen und die Tradition der Schule zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, von Vorträgen und Exkursionen sowie Herausgabe eines Nachrichtenblattes. Vereinsmitglieder vermitteln ihre Erfahrungen für die Betriebsführung in den Betrieben der Wiedereinrichter und anderen landwirtschaftlichen Unternehmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haldensleben eingetragen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Fachschüler und Absolventen der im Jahre 1906 gegründeten Landwirtschaftlichen Winterschule (später Landwirtschaftsschule) und der im Jahre 1908 gegründeten Lehranstalt für praktische Landwirte und Güterbeamte (später Höhere Landbauschule) sowie der Nachfolgeschulen (Fachschule für Landwirtschaft, Agraringenienschule, Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachschule für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft) werden. Ebenso können Absolventen anderer landwirtschaftlicher Schulen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Mitglieder können Personen und Verbände auf Antrag werden, die beruflich und fachlich an der Arbeit des Vereins interessiert sind, ebenso ehemalige sowie derzeitige Mitarbeiter und Lehrer der Fachschule.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte sowie dieser Satzung wirksam.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Förderung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich am Vereinsleben zu beteiligen und
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - diese Satzung einzuhalten,
  - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken und
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält und
  - mehr als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 4 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen weitere Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Vertreter des Landes- oder Bundesverbandes Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Revisoren,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer und
  - Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins und
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils nach Aufforderung fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers vorzunehmen.

## **§ 13 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fachschule für Landwirtschaft Haldensleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Landesverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.